

Stellungnahme zur LGS 2020 in Überlingen

zur Umgestaltung des Bodenseeuferes von der Sylvesterkapelle bis zur Villenbebauung am Stadteingang Überlingen West anlässlich der Landesgartenschau 2020

des NABU-Bezirksverbandes Donau-Bodensee,

der NABU-Gruppe Überlingen,

des BUND Kreisverband Bodenseekreis,

der BUND Ortsgruppe Überlingen-Owinger-Sipplingen

und des Landesnaturschutzverbandes (LNV)

nach § 67 BNatSchG (alte Fassung)

Durch die Planunterlagen und den landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros 365° Freiraum + Umwelt haben wir zum ersten Mal Einsicht in die im gesamten geplanten Vorhaben vom Seeufer bis zur Bahnlinie und vom Bahnhof West bis zur Sylvesterkapelle erhalten. Diese Informationen lagen uns mit der Anhörung des Bebauungsplanes „Stadteingang West“ der Stadt Überlingen im Januar 2016 nur sehr unvollständig vor. Die Aussagen zu Teilen der Fauna (Wirbellose, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Vögel) sind mit der derzeitigen Datenlage nur eingeschränkt beurteilbar. Unsere Stellungnahme kann nur unter Vorbehalt erfolgen, da auch noch notwendige Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse im Frühjahr 2016 ausstehen.

Für uns stellen sich im Wesentlichen folgende Maßnahmen zur Beurteilung:

- **1.** Entfernung der Ufermauern (2 Abschnitte): Die Sandsteinmauer ab Ende der Villenbebauung bis ungefähr zum Eingang Campingplatz und die Betonmauer entlang des Campingplatzes. Die Entfernung der Sandsteinmauer halten wir für keinen wesentlichen Eingriff in den Lebensraum der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt. Dies gilt erst recht für die Betonmauer. Wir gehen davon aus, dass die bisherige Besiedelung, besonders der Sandsteinmauer, auch bei der neuen Ufergestaltung sich nach und nach fortsetzt.
- **2.** Gestaltung von flacheren Böschungen (1: 20 bis 1:9,5) und steileren Wackenschüttungen (1:1,5). Die Aufwertung des limnischen Systems „Bodenseeufer“ in Bezug auf die neu entstehenden Habitate wird von uns begrüßt. Dies stellt einen Gewinn gegenüber dem bisherigen Zustand dar.
- **3.** Entfernung der Bäume (hauptsächlich Platanen) zur Gestaltung der neuen Böschungen und Entfernung der Bäume (diverse weitere Arten) außerhalb der geplanten neuen Böschungen. Auf große Bedenken stößt die umfangreiche Entfernung von Bäumen in Hinblick auf die dort vorhandenen Fledermaus- und Vogelvorkommen. Die betrifft insbesondere die stark gestörte Habitats- und Leitstruktur (Fledermäuse, Vögel) und vermindertes Nahrungsangebot an Insekten. Die bisherigen Untersuchungen haben auch das Vorkommen geschützter Käferarten ergeben. Die Begehungen von Herrn Dr. Fiedler haben ein beachtliches und reichliches Fledermausvorkommen nachgewiesen (7 Rote-Liste Arten in BW der Stufe 1 - 3). Der untersuchte Lebensraum zeigt eine „derart hohe Dichte jagender Fledermäuse und stellt damit eine landesweite Ausnahmeerscheinung dar“ (Dr. Fiedler). Die für die Uferneugestaltung notwendige Entfernung von Bäumen muss auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen (z.B. entlang der neuen Bahnhofstraße) müssen in ausreichender Anzahl und Größe rechtzeitig vor Entfernung der bisherigen Leitstrukturen vorgenommen werden. Ebenfalls sind vor den Fällungen die Ersatzquartiere mittels Vogel- und Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartiere) anzubieten.

Darüber hinaus sind Baumfällungen, die nicht im Zusammenhang mit der Uferneugestaltung

stehen, möglichst zu vermeiden. Unmittelbar vor Baumfällungen sind diese auf Fledermausbesatz (Sommer-, Übergangs- oder Winterquartiere) zu untersuchen. Wie Kartierungsergebnisse der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Bodensee zeigen, haben in den letzten 20 Jahren die Brutvögel im Durchschnitt um 47% abgenommen. Die Hauptgründe sind der Verlust geeigneter Lebensräume, Brutstätten und Nahrungshabitate.

Die LGS sollte Anlass dazu sein, das bisherige Gebiet in Bezug auf Bepflanzung z.B. durch Anlegen von artenreichen Blumenwiesen, standortgerechten Gehölzen und Habitatverbesserungen ökologisch erheblich aufzuwerten. Wie allerdings die Neuanpflanzung der Strandrasengesellschaft mit dem zu erwartenden Besucherstrom zu vereinbaren ist, bleibt gemäß den Erläuterungen noch offen.

Aus den o.g. Gründen sollte daher ein artenschutzrechtliches Monitoring über den Projektzeitraum und auch noch 2-4 Jahre danach erfolgen, um die erhoffte Wirksamkeit der Maßnahmen zu dokumentieren.